

Liebe Patienten,

Es ist für uns alle ein Kreuz mit dem aut idem Kreuz. Daher möchte ich Ihnen etwas ausführlicher erklären, warum auch für die verschreibenden Ärzte die Situation schwierig ist und ich deshalb nicht jedem Wunsch auf ein aut idem Kreuz auf Ihrem Rezept nachkommen kann.

Es ist gesetzlich vorgeschrieben, daß Arzneimittelverordnungen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein müssen und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten dürfen. Verordnungen, die nicht notwendig oder unwirtschaftlich sind, darf ich daher nicht vornehmen. Zudem übernehmen Ärzte für Ihre Arzneimittelverordnungen auch die finanzielle Verantwortung.

Unter den verschreibungsfähigen Arzneimitteln stehen meistens Medikamente von verschiedenen Anbietern zur Auswahl. Nun bestehen zwischen den Krankenkassen und Anbietern verschiedener Medikamente Rabattverträge. Vielleicht haben Sie schon einmal von diesen Rabattverträgen gehört. Rabattverträge sind Vereinbarungen zwischen Krankenkassen und pharmazeutischen Unternehmen über die Bereitstellung von Medikamenten zu günstigen Preisen. Durch Rabattverträge sollen die Kosten bei den Arzneimittelausgaben der gesetzlichen Krankenkassen gesenkt werden. Rabattverträge werden hauptsächlich für sogenannte Generika-Arzneimittel abgeschlossen. Generika sind wirkstoffgleiche Produkte von Medikamenten, deren Patentschutz abgelaufen ist. Generika sind genauso geprüft und qualitativ hochwertig wie die vergleichbaren Originalprodukte. Aber sie sind erheblich preiswerter, weil zum Beispiel viele Marketing-Kosten wegfallen. Viele Generika sind außerdem zuzahlungsbefreit. Es ist in jedem Fall sichergestellt, daß sie hochqualitative und wirksame Medikamente erhalten.

Für den Austausch des rezeptierten Medikaments gegen ein Rabattarzneimittel müssen ja folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- gleicher Wirkstoff
- gleiche Wirkstoffmenge bzw. Wirkstärke
- gleiche Packungsgröße
- gleiche oder vergleichbare Darreichungsform
- gleiches Anwendungsgebiet.

Grundsätzlich kann der Arzt durchaus in begründeten Einzelfällen den Austausch des verordneten Medikaments gegen ein Rabattarzneimittel verhindern. Dazu muß er das Kästchen „aut idem“ (dt. „oder ein Gleiches“) auf dem Rezept durchstreichen. Der Patient erhält dann das auf dem Rezept genannte Arzneimittel. Die Apotheke darf in diesem Fall keinen Austausch vornehmen.

Darüber hinaus kann die Apotheke bei Bedenken im begründeten Einzelfall von der Abgabe des Rabattarzneimittels absehen und das namentlich verordnete Medikament abgeben.

Ein Austausch des verschriebenen Medikaments sollte sicher nicht erfolgen, wenn der Therapieerfolg oder die Arzneimittelsicherheit für den Patienten gefährdet ist. Das ist beispielsweise der Fall bei Arzneistoffen mit geringer therapeutischer Breite, d.h. hoher Gefahr der Über oder Unterdosierung wie Arzneimittel zur Vorbeugung oder Behandlung epileptischer Krampfanfälle und Schilddrüsenhormone. Auch bei gesicherter Laktoseintoleranz oder Allergien gegen bestimmte Inhaltsstoffe kann es notwendig sein, ein aut idem Kreuz zu setzen. Für den großen Teil der verordneten Medikamente gilt dies jedoch nicht.

Der Arzt kann also bei medizinischer Notwendigkeit aut idem anzukreuzen. Sollte allerdings zu häufig ein aut idem Kreuz gesetzt werden, kann es aber zu Problemen in der Richtgrößenprüfung kommen. Gerade wenn sich ein Arzt bemüht, für schwer erkrankte Patienten die bestmögliche und eventuell sehr teure Therapie zu verordnen, steigt die Wahrscheinlichkeit einer Richtgrößenprüfung. In einer Prüfung muß der Arzt unter Umständen sämtliche Verordnungen medizinisch begründen. und die entstehenden Mehrkosten rechtfertigen. Ein durchgängiges Setzen des Aut-idem-Kreuzes dürfte gegenüber dem Prüfungsausschuß aber nicht zu begründen sein und es kann dann zu Regressforderungen gegenüber dem verschreibenden Arzt führen. Wegen dieser Situation bitte ich Sie um Verständnis, daß ich das aut idem Kreuz nur in wenigen medizinisch begründeten Ausnahmefällen setzen kann.

Bei konkreten Fragen zu abgeschlossenen Rabattverträgen wenden Sie sich bitte direkt an Ihre Krankenkasse.

Es besteht seit dem 01.01.2011 die Möglichkeit nach den neuen Regelungen des (AMNOG) Ihr Wunsch-Medikament gegen Aufzahlung zu erhalten. In diesem Fall zahlt der Patient in der Apotheke den vollen Preis des entsprechenden Präparates. Über einen komplexen Abrechnungsweg werden die Apotheken- und Herstellerrabatte an die Kasse abgeführt. Der Patient erhält von der Krankenkasse den Preis des rabattierten Generikums zurück, abzüglich eines Verwaltungskostenbeitrages und eines Abschlages für individuell mit dem Hersteller ausgehandelte Rabatte der Krankenkasse. Sollten Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, besprechen Sie es bitte mit Ihrem Apotheker und Ihrer Krankenkasse.

Mit besten Grüessen